



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 24.06.2020

Meldungsnummer: AB02-0000005843

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Werner Druck & Medien AG

Werner Druck & Medien AG

CHE-108.723.597

Leimgrubenweg 9

4053 Basel

Bewilligung für Nachtarbeit

Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 20-002303

Betriebsstandort-Nr.: 52071368

Betriebsteil: Vorstufe, Druckerei, Binderei: Herstellen mehrfarbiger Drucksachen auf Papier im Offsetdruck, Digitaldruck, Datenverarbeitung und Plattenherstellung, Falzen, Schneiden und Sammelheftung von Broschüren und Zeitschriften.

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 2 ArGV 1)

Personal: 24 M

Gültigkeit: 01.08.2020 – 31.07.2021

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: BS

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.